



Zurück an:

anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de

oder

Bayerisches Landesamt für Pflege
Anerkennungsverfahren
Mildred-Scheel-Str.4
92224 Amberg

Anmeldung zur staatlichen Eignungsprüfung

gemäß § 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland (EU/EWR/Schweiz) abgeschlossenen Ausbildung/ abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule/vergleichbaren (Bildungs-)Einrichtung:

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Daten der zu prüfenden Person:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ausbildungsland

Termin zur Durchführung der Eignungsprüfung:

Datum (TT.MM.JJJJ)



Einrichtung, in der die Eignungsprüfung durchgeführt wird:

Einrichtung der stationären Akutpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 108 SGB V; u.a. Akutkrankenhäuser)

Einrichtung der stationären Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 71 Abs. 2 SGB XI; u.a. Pflegeheime)

Einrichtung der ambulanten Akut-/Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach § 71 Abs. 1 SGB XI, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V; u.a. ambulante Pflegedienste)

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Hinweis: Die Eignungsprüfung kann in jener Einrichtung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Einrichtung Ausbildungsplätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner).

Fachprüferinnen und Fachprüfer; Prüfungsvorsitz

Praktischer Prüfungsteil mit Prüfungsgespräch:	Name	Name Stellvertretung
Fachprüferin/ Fachprüfer 1 nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV		
Fachprüferin/ Fachprüfer 2 nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV		
Vorsitzende/Vorsitzender¹ nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV		

Hinweis: Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder an einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung tätige Lehrkraft sein. Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung die Voraussetzungen als praxisanleitende Person gemäß § 4 Abs. 2 PflAPrV erfüllt. Dies beinhaltet auch die verpflichtende Absolvierung der jährlichen berufspädagogischen Pflichtfortbildungen (§ 4 Abs. 3 PflAPrV). Bei der/dem Prüfungsvorsitzenden handelt es sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV um eine geeignete Person, welche von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraut werden kann.

¹ Der Prüfungsvorsitz kann auch von der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer übernommen werden, muss also keine dritte Person sein.



Anzahl der Pflegesituationen:

2 Pflegesituationen

3 Pflegesituationen

4 Pflegesituationen

Feststellungsbescheid über die Festsetzung der Eignungsprüfung:

Datum des Feststellungsbescheides

Vorgangsnummer

--	--

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), § 21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), § 22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie § 23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für die Eignungsprüfung entsprechend gelten (vgl. § 47 Abs. 6 Satz 3 PflAPrV). Bei einem Nichterscheinen für den festgesetzten Prüfungstermin hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

x

Datum, Stempel und Unterschrift der
Pflegeschule/vergleichbaren Einrichtung

x

Datum, Unterschrift der zu prüfenden Person